

32

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IVb ZB 803/80

in der Familiensache

Elfriede Monika B [REDACTED] geb. M [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED],
H [REDACTED],

Antragsgegnerin und
Beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Karl Wilhelm B [REDACTED], Adolf-B [REDACTED]-Straße [REDACTED], H [REDACTED],

Antragsteller und
Beschwerdegegner,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED] und
[REDACTED] -

Weitere Beeiligte:

1. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, R [REDACTED]straße [REDACTED],
Be [REDACTED]-W [REDACTED], Vers.Nr.: 66 [REDACTED] M [REDACTED]
2. Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein, Kr [REDACTED]
Allee [REDACTED], L [REDACTED], Vers.Nr.: 26 [REDACTED]-B [REDACTED]

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Dr. Seidl, Dr. Chr. Krohn, Dr. Macke und Dr. Zysk am 17. September 1982

beschlossen:

Der Antrag, die Rückwirkung der Armenrechtsbewilligung auf den 19. August 1980 auszusprechen, wird abgelehnt.

Gründe:

Nach der ständigen Praxis des Bundesgerichtshofs kommt eine Rückwirkung der Armenrechts-Bewilligung auf den Zeitpunkt der Antragstellung (hier: 2. September 1980) nur in Ausnahmefällen dann in Betracht, wenn hierfür ein besonderes Bedürfnis besteht. Das ist im vorliegenden Fall zu verneinen; denn es hätte die Möglichkeit bestanden, die Sachanträge nach der Bewilligung des Armenrechts am 25. Februar 1981 zu wiederholen (vgl. dazu: BGH Beschluß vom 16. Februar 1970 - III ZR 207/68 - NJW 1970, 757; Beschl. vom 25. November 1970 - IV ZR 1032/68 nicht veröffentl.).

Unter diesen Umständen kann dahingestellt bleiben, ob die für eine Entscheidung über das Armenrechtsgesuch erforderlichen

- 3 -

Unterlagen bereits am 2. September 1980 vollständig vorgelegt waren oder ob die Voraussetzungen für die Bewilligung des Armenrechts erst mit der Einreichung der Erklärung der Antragsgegnerin über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse am 18. Februar 1981 geschaffen waren, so daß eine Rückwirkung der Armenrechts-Bewilligung ohnehin nur auf den Zeitpunkt des 18. Februar 1981 in Betracht gekommen wäre (vgl. Senatsbeschuß vom 30. September 1981 - IVb ZR 694/80 - FamRZ 1982, 58, 59).

Lohmann

Krohn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)